







# Instruktion

für den

Seelsorger der Landeszwangsarbeitsanstalt  
in Laibach.

**D**er Seelsorger hat die Bestimmung den Zweck der Anstalt: Besserung der in die Zwangsarbeitsanstalt abgegebenen Individuen durch Einwirkung auf deren Seele und Gemüth mitzufördern, was durch gottesdienstliche Uebungen, Religionsvorträge und Privatbelehrungen mit frommem Sinne und Verständniß im steten Einverständnisse mit der Hausverwaltung zu geschehen hat. Außerdem hat der Seelsorger den Schulunterricht der jugendlichen Zwänglinge zu besorgen, daher sein Wirkungskreis nachstehende Zweige umfaßt:

§. 1.

Da es für den Seelsorger und Religionslehrer der Anstalt unumgänglich nothwendig ist, daß er sich die ge-

naue Kenntniß des individuellen Charakters, der Geistesanlagen, der Gemüthsbeschaffenheit, der Denkweise jedes einzelnen Zwänglings verschaffe, so wird demselben jeder Zwängling bei seinem Eintritte vorgestellt, bei welcher Gelegenheit ihn der Seelsorger über seine Pflicht und den guten Zweck der Anstalt zu belehren hat. Zu diesem Ende kann der Seelsorger zur Wahrnehmung der Charakteristik des Zwänglings jederzeit in das in der Verwaltungskanzlei erliegende Stammbuch oder in die Notionirungsakten Einsicht nehmen, und ihn während der nach der Hausordnung zulässigen Zeit, jedoch stets mit Vorwissen der Verwaltung allein sprechen, um auf diese Art seinen Gemüthszustand, seine Gewohnheiten, Neigungen, und den Grad seiner geistigen Bildung zu erforschen, wobei sich der Seelsorger jedoch jeder nicht in seinen Berufskreis gehörigen Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit der Notionirung, über die Behandlung des Zwänglings Seitens der Vorgesetzten, und überhaupt über alles dasjenige, was ausschließlich in den Bereich der Hausverwaltung einschlägt, sorgfältig zu enthalten hat. Ebenso hat sich der Seelsorger von der Ausforschung der Zwänglinge über die Beschaffenheit des einen oder des andern Mitzwänglings, und auch bloß von dem geneigten Anhören derartiger Schwärzereien zu enthalten.

Die diesfälligen erlaubten Mittel der Information bestehen in der Abhörung des Beichtbekenntnisses jedes einzelnen Zwänglings, über seinen eigenen Seelenzustand, im vernünftigen Ausforschen des Wissenswerthen

im Gespräche mit der betreffenden Person selbst, und in der Einholung von Auskünften, die dem Seelsorger von der Verwaltung und von den Oberaufsehern gegeben werden.

### §. 2.

Wie der Seelsorger nach auf diese Art erlangter individueller Kenntniß der Charaktere auf die Zwänglinge einzuwirken, und sie ihren persöhnlichen Eigenschaften nach zu behandeln hat, namentlich wie der Eine mit Nachdruck, der andere mit Milde zu behandeln sei, läßt sich in einer Instruktion nicht zusammenfassen, indem dies nur die Erfahrung, welche der Seelsorger durchs Studium der verschiedenen Charaktere sich zu erwerben bemüht sein muß, lehren kann. Diese wird ihm an die Hand geben die hohen Eigenschaften des Muthes, der duldsamen Sanftmuth und des klugen Eifers für die sittliche Besserung der Corrigenden und der edelmüthigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bei dem wichtigen Amte beseelen und leiten muß. Um aber mit gemeinschaftlichen und daher erleichterten Kräften dem schönen Zwecke, Menschen zu bessern, zuzusteuern, wird es dem Seelsorger anempfohlen, sich über die individuelle Behandlung der Zwänglinge, und über die Einrichtung und den Fortgang seiner religiösen Bemühungen unausgesetzt mit dem Verwalter zu berathschlagen.

### §. 3.

An Sonn- und Feiertagen ist zur bestimmten Stunde für die Zwänglinge der Gottesdienst zu halten,

welcher Vormittags in einer heiligen Messe, Ablesung des Evangeliums in slovenischer, deutscher und italienischer Sprache, dann abwechselnd in diesen drei Sprachen in einer Predigt oder Exhorte, Nachmittag am Sonntage in einer Christenlehre, ebenfalls abwechselnd in einer anderen Sprache, als Vormittags die Predigt abgehalten wurde, und in einer Litanei; an Feiertagen und am Vorabende der Sonn- und Feiertage aber nur in einer Litanei zu bestehen hat.

#### §. 4.

An Werktagen hat der Seelsorger ebenfalls die heil. Messe zu lesen, und 3mal in der Woche jenen Zwänglingen, welche die Schule nicht besuchen, und daher nicht schon all dort sich am Religionsunterrichte betheiligen, den Religionsunterricht abwechselnd in den drei Sprachen zu ertheilen.

Findet es jedoch der Seelsorger nothwendig auf einen Zwängling durch Privatunterricht besonders einzuwirken, so hat dieses im Einverständnisse mit der Verwaltung in einem besonderen Zimmer zu geschehen; auf eben diese Art kann einem Zwänglinge auf sein Verlangen eine besondere Unterredung gestattet werden.

#### §. 5.

Werden in das Zwangsarbeitshaus Individuen abgegeben, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen, so sind sie dem Seelsorger zur Privatunterredung

und zur Kenntnißnahme ihrer Individualität vorzuführen, wobei er, ohne in Religionsgespräche einzugehen, ihnen seine Theilnahme zuzusichern, und freizustellen hat, seinem Unterrichte mit Anstand beizuwohnen; sie dürfen aber zu keiner Handlung des Gottesdienstes gezwungen werden.

Sollte ein nichtkatholischer Zwängling den Beistand eines Seelsorgers seines eigenen Glaubensbekenntnisses in Anspruch nehmen, so ist er an die Haus-Verwaltung zu weisen, welche das diesfalls Nothwendige veranlassen wird.

Während des Gottesdienstes haben nichtkatholische Zwänglinge, wenn sie dem Gottesdienste oder dem Unterrichte des Hausseelsorgers nicht beiwohnen wollen, in ihren Zimmern unter Aufsicht zu bleiben.

#### §. 6.

Der Seelsorger hat auch seinerseits darauf zu sehen, daß die für katholische Christen gewöhnlichen täglichen Uebungen, als: Morgengebet, Gebet vor und nach dem Mittagessen und das Abendgebet mit Erbaulichkeit gebetet werde. Ebenso ist der Seelsorger berufen, unsittliche und irreligiöse Reden fern zu halten, das sittliche Benehmen der Zwänglinge zu überwachen, die Fehlenden besonders zu ermahnen, und die Verführer dem Verwalter anzuzeigen.

#### §. 7.

Zweimal im Jahre, und zwar zur österlichen und in der Adventzeit sitzt der Seelsorger für die katholi-

schen Zwänglinge zur Beicht, und reicht denselben auch das heil. Abendmahl, jedoch immer nur Jenen, die freiwillig und durch seinen belehrenden Unterricht bewogen, darnach verlangen; der Zwang muß bei dieser heiligen Handlung gänzlich ausgeschlossen bleiben, jedoch ist es des Seelsorgers Pflicht, durch Unterricht, Belehrung und durch eine menschenfreundliche, und die Liebe der Zwänglinge gewinnende Behandlung dahin zu wirken, daß dieselben die Ausspendung dieser heiligen Sakramente wenigstens zur österlichen Zeit selbst wünschen.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher die Beichte vorzunehmen ist, und der Anzahl der dabei zu erscheinenden Zwänglinge hat sich der Seelsorger jedesmal mit dem Verwalter zu verständigen; verlangt jedoch ein Zwängling außer der obigen Zeit zu beichten, so hat ihm der Seelsorger auch diesen Dienst zu leisten.

### §. 8.

Um jedoch bei der Spendung dieser heil. Sakramente auf eine diesen heil. Handlungen würdige Weise vorzugehen, ist es nothwendig, daß der Seelsorger, bevor obige beiden Jahresbeichten beginnen, mit jedem einzelnen Zwänglinge, und insbesondere mit jenen, welche sich am Religionsunterrichte in der Schule nicht betheiligen, die übliche Religionsausfrage vornimmt, damit er sich vorerst genau überzeugt, ob jeder einzelne Zwängling die von der Kirche vorgeschriebenen Grundwahrheiten der Religion hinlänglich weiß, auf daß die Un-

wissenden entsprechend unterrichtet, und zum würdigen Empfange der heil. Sakramente angeleitet werden.

### §. 9.

Der Seelsorger hat den kranken im Hauspitale befindlichen Zwänglingen eine besondere Sorgfalt zu widmen, sie täglich zu besuchen, und bemüht zu sein, dieselben moralisch zu bessern, und nöthigenfalls mit den Tröstungen der Religion zu versehen.

### §. 10.

Die Einsegnung eines verstorbenen Zwänglings hat in der Todtenkapelle der Anstalt zu geschehen.

### §. 11.

Ueber die im unmittelbaren Gebrauche oder in der Verwendung des Seelsorgers befindlichen Kirchenrequisiten und Paramente, so wie über die Gebet- und Erbauungsbücher, welche demselben von der Verwaltung mittels Consignation übergeben werden, hat der Seelsorger die Obsorge zu pflegen, den Verbrauch oder den Abgang derselben der Verwaltung anzuzeigen, und über die den Zwänglingen ausgetheilten Bücher behufs der seinerzeitigen Rückablieferung eine Vormerkung zu führen; bei absichtlicher Ruinirung derselben aber den Schuldtragenden der Verwaltung anzuzeigen.

## §. 12.

In Fällen, wo es sich um Versetzung eines Zwänglings von einer mindern in eine bessere Klasse handelt, hat der Seelsorger der Verwaltung mit seinem Gutachten beizustehen. In Entlassungsfällen der Zwänglinge aber hat der Seelsorger bei Abgabe seiner Meinung vorzüglich darauf zu sehen, daß ein Zwängling durch Heuchelei und Verstellung die Anstalt nicht täusche, und nicht dem Zwecke der Anstalt entgegen, ungebeffert das Haus verlasse.

## §. 13.

Der Seelsorger hat den jugendlichen Zwänglingen, und zwar bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre auch den Schulunterricht genau nach der sub A. zuliegenden Schulordnung zu ertheilen; ist jedoch eine größere Anzahl schulfähiger Zwänglinge vorhanden, so wird demselben von der Verwaltung ein geeigneter Aufseher als Gehilfe beigegeben.

## §. 14.

Rücksichtlich der Benützung und Beistellung der erforderlichen Schulbücher und sonstiger Schulrequisiten ist sich analog dem §. 11 zu benehmen.

## §. 15.

Es wird vom Seelsorger mit Grund erwartet, daß er durch eine umsichtige Behandlung in den jugendlichen Zwänglingen die Lust und Liebe zum Schulunterrichte

zu erwecken und rege zu erhalten wissen wird. Sollten sich die Schulzöglinge aber dessen ungeachtet eine Unart oder eine Unzukömmlichkeit erlauben, so steht dem Seelsorger über die schulbesuchenden Zwänglinge eine Strafbefugniß dennoch nicht zu, sondern er hat nur das Recht, diejenigen, welche sich nicht der Hausordnung gemäß betragen, und sich Ungehorsam, Trägheit oder sonst ein unanständiges Betragen zu Schulden kommen lassen, nach Umständen zu mahnen, oder der Verwaltung zur Disziplinarbehandlung anzuzeigen. Jene Zwänglinge hingegen, welche sich beim Religions- und Schulunterrichte auszeichnen, hat der Seelsorger dem Verwalter namhaft zu machen, damit auf dieselben, bei auch sonst entsprechendem Betragen, bei der Klassifizierung Rücksicht genommen, und daher deren frühere Entlassung beantragt werde.

#### §. 16.

Dem Seelsorger wird anempfohlen, das Dienstgeheimniß zu bewahren, die Beobachtung der Hausordnung und den Zweck der Anstalt aus allen Kräften zu fördern, daher mit der Verwaltung stets das beste Einvernehmen zu pflegen, indem sonst die Ordnung und der Zweck der Anstalt beirrt, der Dienst gefährdet, und dadurch die nachtheiligste Rückwirkung auf die Corrigenden und deren Besserung hervorgebracht werden könnte.

#### §. 17.

Sollte der Seelsorger einen Urlaub benöthigen, so kann er solchen unter Supplirung durch einen andern

Geistlichen, und gleichzeitiger mündlicher Anzeige an die Verwaltung auf die Dauer dreier Tage antreten; sollte er jedoch einen mehr als dreitägigen Urlaub benöthigen, so hat er um denselben beim Landesauschusse anzufuchen.

**Laibach** am 25. September 1868.

Vom Landtage des Herzogthumes Krain.





